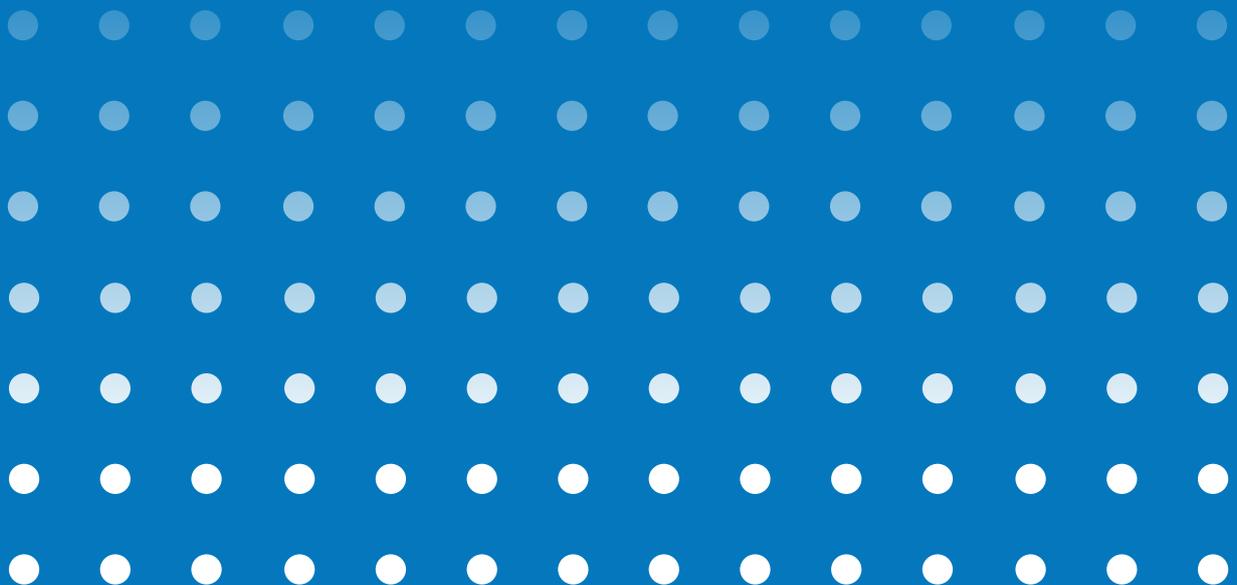




Verfassung des Bundes Freikirchlicher Pfingstgemeinde KdÖR

Fassung: Oktober 2019





Verfassung des Bundes Freikirchlicher Pfingstgemeinden KdÖR (BFP)

Sitz der Körperschaft: Industriestraße 6–8, 64390 Erzhausen

Inhaltsübersicht

Präambel	2
Artikel 1 Name, Rechtsform und Sitz	2
Artikel 2 Zwecke und Ziele	2
Artikel 3 Aufgaben	3
Artikel 4 Bundes-Mitgliedschaft	3
Artikel 5 Beendigung der Bundes-Mitgliedschaft	4
Artikel 6 Organe	5
Artikel 7 Die Bundeskonferenz	5
Artikel 8 Der Vorstand	6
Artikel 9 Das Präsidium	7
Artikel 10 Bundeswerke	8
Artikel 11 Haushalt	8
Artikel 12 Auflösung	9

Die Verfassung in der vorliegenden Form wurde von der BFP-Konferenz im Herbst 2019 verabschiedet und dem Hessischen Kultusministerium angezeigt. Die hier verwendete sprachliche Form der Personenbeschreibung erlaubt keinen Rückschluss auf das Geschlecht einer Person.

Präambel

Die im Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden zusammengeschlossenen Gemeinden sind aus der weltweiten christlichen Erweckungsbewegung hervorgegangen, die unter dem Namen „Pfungsterweckung“ bekannt ist, und gehören der Weltpfungstbewegung an.

Sie wissen sich durch ihr Bekenntnis zum dreieinigen Gott verbunden, der sich durch das inspirierte Wort der Heiligen Schrift offenbart.

Sie glauben an Jesus Christus, den Sohn Gottes und Erlöser der Welt, der seine Gemeinde beauftragt hat, das Evangelium allen Menschen zu bezeugen und die zu taufen, die an ihn gläubig geworden sind.

Sie lehren die Wiedergeburt durch den Heiligen Geist und die Geistestaufe als Bevollmächtigung zum Zeugnis. Auch bekennen sie sich zur Gemeinde der Gläubigen nach urchristlichem Vorbild, in der sich der Heilige Geist durch Gnadengaben, Dienste und Wirkungen kundtut.

Sie warten auf die Wiederkunft Jesu Christi zur Entrückung seiner Gemeinde, Auferstehung der Toten, das Errichten seines Reiches, ein ewiges Leben und ein ewiges Gericht.

Sie vertreten Glaubens-, Gewissens- und Versammlungsfreiheit, die Trennung von Kirche und Staat, das Prinzip der Selbstständigkeit der lokalen Gemeinde sowie ihren verbindlichen Zusammenschluss zu einer Glaubensgemeinschaft (Bund) als Verwirklichung des biblischen Zeugnisses von der neutestamentlichen Gemeinde.

Artikel 1

Name, Rechtsform und Sitz

- 1 Der „Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden“ ist eine christliche Religionsgemeinschaft innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
- 2 Unter seinem vormaligen Namen „Arbeitsgemeinschaft der Christengemeinden Deutschlands in Hessen“ mit Sitz in Frankfurt am Main wurden ihm am 29. März 1974 vom Hessischen Kultusminister in Wiesbaden die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts für das Gebiet des Landes Hessen verliehen. Er strebt auch die Verleihung der Körperschaftsrechte in den andern Bundesländern an.
- 3 Sein Sitz ist Erzhausen bei Darmstadt. Im Folgenden wird er kurz „Bund“ genannt.

Artikel 2

Zwecke und Ziele

- 1 Der Bund verfolgt keine wirtschaftlichen oder politischen Ziele, sondern sieht seine Hauptaufgabe darin, die Ausbreitung des Evangeliums zu betreiben und in jeder möglichen Weise zu fördern mit dem Ziel, biblische Gemeinden zu gründen und zu bauen.
- 2 Die Bibel ist ihm dabei alleinige Grundlage und Richtschnur für Wirksamkeit, Leitung und Lehre.
- 3 Darüber hinaus ist er bestrebt, im Rahmen seiner Möglichkeiten sozial zu helfen. Dies kann auch dadurch geschehen, dass er Mittel des BFP anderen gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich anerkannten Körperschaften, Vereinen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Erfüllung deren satzungsmäßiger Aufgaben zuwendet.

- 4 Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der geltenden steuerrechtlichen Vorschriften.
- 5 Seine Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf niemand durch unverhältnismäßig hohe Vergütung oder durch Ausgaben, die den Zwecken des Bundes fremd sind, begünstigt werden.

Artikel 3

Aufgaben

- 1 Der Bund sieht seinen Auftrag in der Erfüllung gemeinsamer christlicher Dienste und Wirksamkeiten, die über den Rahmen und die Kräfte der Einzelgemeinden hinausgehen und deren Erfüllung jeder Einzelgemeinde zugutekommt.
Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere:
 - die Ausbildung von geistlichen Amtsträgern im eigenen theologischen Seminar,
 - Inlandmission,
 - Weltmission,
 - Öffentlichkeitsarbeit,
 - Kinder- und Jugendwerk,
 - Schaffung von Gemeinderäumen und Kirchenbauten,
 - soziale Wirksamkeit,
 - Wahrnehmung des Bildungsauftrages.
- 2 Der Bund sieht seine Aufgabe ferner in der unseren Verhältnissen entsprechenden Vertretung des gemeinsamen Anliegens dem Staat und anderen öffentlichen Stellen gegenüber.
- 3 Der Bund wird durch Delegierte sowohl in den Weltpfingstkonferenzen als auch in den europäischen Pfingstkonferenzen entsprechend deren Regeln vertreten. Darüber hinaus ist er bemüht, das Band der Einheit im Geist mit allen wiedergeborenen Christen der verschiedenen Denominationen zu pflegen.

Artikel 4

Bundes-Mitgliedschaft

- 1 Mitglied des Bundes kann jede Gemeinde oder Gemeindegruppe freikirchlich-pfingstlicher Ausrichtung werden, die seiner Verfassung zustimmt, seine Richtlinien anerkennt und seine Ziele unterstützt.
Die Gemeinden oder Gemeindegruppen regeln ihre Angelegenheiten selbstständig und führen einen eigenen Haushalt, den sie vornehmlich aus freiwilligen Beiträgen der Mitglieder bestreiten. Dementsprechend beschließen sie über die Mitgliedschaft in der lokalen Gemeinde. Mitglied einer lokalen Gemeinde kann nur sein, wer auf das persönliche Glaubensbekenntnis zu Jesus Christus getauft ist. Die einzelnen Mitglieder der lokalen Mitgliedsgemeinde sind mit dieser gleichzeitig Mitglied des Bundes.

- 2 Der Antrag einer Gemeinde oder Gemeindegruppe um Aufnahme als Mitglied des Bundes ist in jedem Fall schriftlich an das Präsidium zu richten. Über die Aufnahme einer Gemeinde entscheidet das Präsidium. Über die Aufnahme einer Gemeindegruppe entscheidet die Bundeskonferenz.
- 3 Die Mitgliedsgemeinden des Bundes erhalten eine Urkunde über ihre Mitgliedschaft. Sie müssen diese in ihren Satzungen kenntlich machen und haben damit das Recht, ihren Namen mit dem Zusatz „Mitglied im Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden“ zu versehen. Die Mitgliedschaft schließt die Zugehörigkeit zu einer anderen Kirche oder Religionsgemeinschaft aus.
- 4 Die geistlichen Amtsträger des Bundes sind persönliche Mitglieder der Körperschaft und stimmberechtigte Mitglieder der Beschluss fassenden Bundeskonferenz. Geistliche Amtsträger, die Mitglied einer Gemeinde sind, die nicht zum Bund gehört, können als Einzelperson persönliches Mitglied des Bundes werden, sofern sie seiner Verfassung und seinen Richtlinien zustimmen und seine Ziele unterstützen. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium.
- 5 Wählt eine Mitgliedsgemeinde einen außerhalb des Bundes stehenden geistlichen Amtsträger, ist dieser nur persönliches Mitglied des Bundes mit Stimmrecht in der Bundeskonferenz, wenn er nach Antrag aufgenommen worden ist.
- 6 Die persönlichen Mitglieder des Bundes erhalten einen Dienstausweis.
- 7 Die Mitglieder (Gemeinden und persönliche Mitglieder) der verschiedenen Regionen schließen sich zu Regionalkonferenzen zusammen und wählen eine Regionalleitung.
- 8 Gemeinden und Regionen ohne eigene Rechtspersönlichkeit sowie bundesunmittelbare Einrichtungen sind rechtlich unselbstständig. Sie haben Anteil an den Körperschaftsrechten des Bundes.

Artikel 5

Beendigung der Bundes-Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft erlischt:
 - (a) bei einer Gemeinde oder Gemeindegruppe durch deren Selbstauflösung, durch freiwilligen Austritt, Streichung oder Ausschluss aus dem Bund;
 - (b) bei einem persönlichen Mitglied durch Streichung, Austritt oder Ausschluss aus der örtlichen Gemeinde oder dem Bund. Näheres regeln die BFP-Richtlinien.
- 2 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium. Die Austrittserklärung wird mit dem Ablauf des Tages wirksam, an dem sie dem Präsidium zugegangen ist. Sie ist auf der Bundeskonferenz bekannt zu geben.

Bei Ausscheiden einer Gemeinde oder Gemeindegruppe durch Austrittserklärung tritt diese jedoch nur in Kraft, wenn sie mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Gemeindeversammlung beschlossen worden ist. Diese muss mit einer Frist von mindestens 21 Tagen unter Beifügung der Tagesordnung brieflich einberufen worden sein.
- 3 Ausschluss oder Streichung eines Mitgliedes erfolgt durch das Präsidium und wird auf der nachfolgenden Bundeskonferenz bekannt gegeben. Die Ausübung der Mitgliedschafts- und Amtsrechte kann vorläufig durch den Vorstand untersagt werden. Näheres regeln Richtlinien und Disziplinarordnung.

Artikel 6

Organe

Die Organe des Bundes sind:

1. Die Bundeskonferenz
2. Der Vorstand
3. Das Präsidium

Artikel 7

Die Bundeskonferenz

- 1 Die Bundeskonferenz besteht aus den anwesenden geistlichen Amtsträgern des Bundes und den Delegierten der Mitgliedsgemeinden. Die Mitgliedsgemeinden entsenden zur Bundeskonferenz ihre geistlichen Amtsträger und sonstige Delegierte entsprechend den Richtlinien des Bundes. Jede verfassungsgemäß einberufene Bundeskonferenz ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.
- 2 Die Bundeskonferenz hat folgende Aufgaben:
 - (a) Sie wählt den Vorstand (Artikel 6.2).
 - (b) Sie soll durch Behandlung von ihr wichtig erscheinenden geistlichen oder praktischen Themen die Arbeit der Mitglieder fördern.
 - (c) Sie nimmt die Tätigkeits-, Kassen-, Vermögens- und Prüfungsberichte entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
 - (d) Sie beschließt über Erlass und Änderungen von Verfassung und Richtlinien.
- 3 Bundeskonferenzen sollen stattfinden, sooft die Aufgaben des Bundes es notwendig machen. Grundsätzlich muss eine ordentliche Bundeskonferenz als Jahreskonferenz stattfinden. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder hat das Präsidium eine außerordentliche Bundeskonferenz einzuberufen, wenn der Zweck der beantragten Konferenz im Rahmen der verfassungsmäßigen Aufgaben des Bundes liegt.
- 4 Die Bundeskonferenz wird durch den Präses in Verbindung mit dem Generalsekretär namens des Vorstands einberufen. Die Einladung hat mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.
- 5 Die Bundeskonferenz wird vom Präses geleitet, wenn nicht ein anderes Präsidiumsmitglied dazu bestimmt wird.
- 6 Die Beschlüsse der Bundeskonferenz werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, außer in den Fällen, für die die Richtlinien etwas anderes bestimmen. Stimmenthaltungen gelten für die Auswertung als nicht abgegeben, werden aber gezählt. Die Wahlen erfolgen entsprechend der Wahlordnung. Beschlüsse über eine Änderung der Verfassung oder der Richtlinien dürfen nur gefasst werden, wenn eine Änderung oder Neufassung in der Einladung angekündigt wurde. Diese Beschlüsse bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.
- 7 Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Bundeskonferenz ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Präses und Generalsekretär zu unterzeichnen ist.
- 8 Änderungen am Text der Verfassung, die aus redaktionellen oder formal-juristischen Gründen notwendig werden, kann das Präsidium auch ohne Zustimmung der Konferenz selbstständig beschließen.

Artikel 8

Der Vorstand

- 1 Der Vorstand übt seine Funktion im Sinne der Verfassung, der Richtlinien und der Beschlüsse der Bundeskonferenz aus.
Er besteht aus mindestens sieben von der Bundeskonferenz gewählten Mitgliedern und weiteren beratenden Mitgliedern ohne Stimmrecht, die auf Vorschlag des Vorstands vom Präsidium bestätigt werden.
Die Wahlperiode beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
Gewähltes Mitglied des Vorstands kann nur sein, wer mindestens sieben Jahre stimmberechtigtes Mitglied des BFP ist. Bei Abweichungen, z. B. bei Neuaufnahmen von Gemeindeverbänden, entscheidet das Präsidium.
- 2 Aus dem gewählten Vorstand bestellt die Bundeskonferenz
 1. den Präses,
 2. die stellvertretenden Präsidien,
 3. den Generalsekretär,
 4. den Bundesschatzmeister.Diese vertreten den Bund gerichtlich und außergerichtlich.
- 3 Jedes unter Absatz 2 gewählte Vorstandsmitglied ist auch allein vertretungsberechtigt. Für Rechtsgeschäfte über Grundvermögen und andere dingliche Rechte sind jedoch die Unterschriften des Bundesschatzmeisters oder seines Stellvertreters in Verbindung mit einem weiteren unter Absatz 2 gewählten Vorstandsmitglied notwendig. Für Sparbücher und Konten ist der Bundesschatzmeister oder sein Stellvertreter auch allein zeichnungsberechtigt.
- 4 Die Stellvertreter von Generalsekretär und Bundesschatzmeister bestimmt der Vorstand aus seiner Mitte. Die Bundeskonferenz kann bestimmen, dass sich zwei Ämter in einer Person verbinden.
- 5 Der Vorstand tritt auf Einladung des Präses in Verbindung mit dem Generalsekretär mehrmals im Jahr zusammen, ferner
 - (a) wenn besonders wichtige Fragen dies erfordern,
 - (b) wenn es von mindestens vier Mitgliedern des Vorstands schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird. Er ist in diesem Fall innerhalb eines Monats einzuberufen.
- 6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präses.
In Einzelfällen können, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht, die Beschlüsse durch schriftliche Umfrage oder durch fernmündliche Absprachen gefasst werden. Über die Beschlüsse sind Protokolle anzufertigen, die vom Präses und vom Generalsekretär zu unterzeichnen sind.

- 7 Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- (a) Er hat gemeinsam mit dem Präsidium die geistliche Verantwortung, in Gebet und Bibelstudium Gottes Willen für den Bund zu suchen und in anstehenden Lehrfragen eine gemeinsame Ausrichtung zu finden.
 - (b) Der Vorstand ist mit seiner Arbeit gefordert, die Einheit, Koordination und Zusammenarbeit zwischen Vorstand, Regionalleitungen, Leitungen der Gemeindeverbände und Bundeswerke zu gewährleisten.
 - (c) Er berät über Themen und aktuelle Fragen und erarbeitet gemeinsam mit dem Präsidium Empfehlungen an die Bundeskonferenz.
 - (d) Er ist verantwortlich für die rechtzeitige Einberufung der Bundeskonferenzen.
 - (e) Er hat die Beschlüsse der Bundeskonferenz auszuführen und die Verwaltung des Vermögens des Bundes verantwortlich zu handhaben.
 - (f) Er beschließt über die Tagesordnung für die Bundeskonferenz.
 - (g) Er hat der Bundeskonferenz über das abgelaufene Kalenderjahr Bericht zu erstatten, ferner einen Kassenbericht vorzulegen und das Vermögen nachzuweisen. Kassenrevisionen sind durch zwei von der Bundeskonferenz zu bestimmende Prüfer jährlich mindestens einmal durchzuführen. Ihr Bericht ist der Bundeskonferenz vorzulegen.
 - (h) Der Vorstand erstellt auf Vorschlag des Bundesschatzmeisters einen jährlichen Haushaltsplan, stimmt diesen mit dem Präsidium ab und informiert das Präsidium über die Finanzlage des Bundes.
- 8 Der Präses leitet die Vorstandssitzungen, sofern nicht ein anderes Vorstandsmitglied dazu bestimmt wird.
- 9 Der Vorstand kann in Eilfällen, die nicht bis zur nächsten Bundeskonferenz zurückgestellt werden können, an deren Stelle eine Regelung beschließen, die der nächsten Bundeskonferenz bekannt zu geben und vor ihr zu vertreten ist. Dies gilt nicht für Änderungen der Verfassung.

Artikel 9

Das Präsidium

- 1 Das Präsidium übt seine Funktion im Sinne der Verfassung, der Richtlinien und der Beschlüsse der Bundeskonferenz aus.
- 2 Das Präsidium setzt sich zusammen aus dem Vorstand (Artikel 8), den von den Regionalkonferenzen gewählten Regionalleitern (Artikel 4.7) und den jeweiligen Vertretern von Gemeindeverbänden, sofern dies vereinbart wurde.
- 3 Das Präsidium tritt auf Einladung des Präses in Verbindung mit dem Generalsekretär mindestens einmal im Jahr zusammen, ferner
- (a) wenn besonders wichtige Fragen dies erfordern,
 - (b) wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Präsidiums schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird. Es ist in diesem Fall innerhalb eines Monats einzuberufen.
- 4 Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präses.

- 5 Das Präsidium hat insbesondere folgende Aufgaben:
- (a) Es hat die geistliche Verantwortung, in Gebet und Bibelstudium Gottes Willen für den Bund zu suchen und in anstehenden Lehrfragen eine gemeinsame Ausrichtung zu finden.
 - (b) Das Präsidium ist mit seiner Arbeit gefordert, die Einheit, Koordination und Zusammenarbeit zwischen Vorstand, Regionalleitungen, Leitungen der Gemeindeverbände und Bundeswerke zu gewährleisten.
 - (c) Es berät über Themen und aktuelle Fragen und gibt darüber ggf. Empfehlungen an die Bundeskonferenz.
 - (d) Es entscheidet über Mitgliedsanträge und beschließt über Ordinationen.
 - (e) Es entscheidet im Ausbildungsbereich über die Aufnahme in den Status eines Kandidaten/einer Kandidatin; ebenso entscheidet es nach dem Abschluss der Ausbildung über die Aufnahme in den Status eines Vikars/einer Vikarin.
 - (f) Es erlässt auf Grundlage von Verfassung und Richtlinien Arbeitsrichtlinien und Ordnungen (Disziplinarordnung, Pastorendienstordnung, ...)
 - (g) Es entscheidet über Änderungen der Verfassung und der Richtlinien des Bundes nach Vorarbeit und Vorlage des Vorstands zur Vorlage und Beschlussfassung in der Bundeskonferenz.
 - (h) Es genehmigt die Satzungen und Richtlinien von Regionen und Bundeswerken.
 - (i) Es ist verantwortlich für die Repräsentation des Bundes nach innen und außen.
 - (j) Es beruft Arbeitsgruppen und Ausschüsse für besondere Verantwortungsbereiche.
 - (k) Das Präsidium kann Aufgaben an den Vorstand delegieren.
- 6 Der Präses leitet die Präsidiumssitzungen, sofern nicht ein anderes Präsidiumsmitglied dazu bestimmt wird.

Artikel 10

Bundeswerke

Die Bundeswerke des BFP dienen der Durchführung seiner Aufgaben (Artikel 3). Sie sind Teil der Körperschaft, werden durch Beschluss der Bundeskonferenz konstituiert und haben eine vom Präsidium genehmigte rechtliche Grundordnung.

Die Leiter der Bundeswerke brauchen für ihre Legitimation die Bestätigung durch den Vorstand. Sie werden auf der folgenden Bundeskonferenz vorgestellt. Der Jahreshaushalt der Bundeswerke unterliegt der Kontrolle des Bundesschatzmeisters und ihr Rechenschaftsbericht wird der Bundeskonferenz vorgelegt.

Artikel 11

Haushalt

Die zur Erfüllung der verfassungsmäßigen Aufgaben (Artikel 3) erforderlichen finanziellen Mittel werden insbesondere durch freiwillige Spenden aufgebracht.

Artikel 12

Auflösung

Die Auflösung des Bundes Freikirchlicher Pfingstgemeinden kann nur in einer für diesen Zweck besonders einberufenen Bundeskonferenz und mit einer Stimmenmehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Voraussetzung ist die briefliche Einladung mit Angaben der Tagesordnung unter Beachtung einer Einberufungsfrist von mindestens 45 Tagen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Bundes fällt sein gesamtes Vermögen an den gemeinnützigen Verein „Velberter Mission e. V.“ mit Sitz in Velbert/Rheinland oder, falls dieser nicht mehr besteht, an den gemeinnützigen Verein „Volksmission entschiedener Christen e. V.“ mit Sitz in Stuttgart. Falls auch dieser nicht mehr besteht, fällt sein Vermögen an den Verein „Gemeinde der Christen ECCLESIA e. V.“ mit Sitz in Solingen-Ohligs. Diese haben es ausschließlich und unmittelbar für kirchliche und gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne ihrer Satzung zu verwenden. Falls diese nicht mehr bestehen, fällt das Vermögen des Bundes den Mitgliedsgemeinden entsprechend ihrer Mitgliederzahl zu.